

# **Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten**

## **betreffend das Gesetz, mit dem das O.ö. Jagdgesetz geändert wird**

### **(O.ö. Jagdgesetznovelle 1988)**

(L-247/5-XXIII)

#### **1. Allgemeines**

Das derzeit in Oberösterreich in Geltung stehende Jagdgesetz vom 3. April 1964, LGBl. Nr. 32, mußte in seiner über 20jährigen Geltungsdauer nur zweimal novelliert werden. Auf Grund der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 274/1968 wurde durch die O.ö. Jagdgesetznovelle 1970, LGBl. Nr. 39, auch das Jagdgesetz an die Bestimmungen über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde angepaßt. Die O.ö. Jagdgesetznovelle 1984, LGBl. Nr. 64, befaßte sich mit der Berechnung des Pacht-schillings, mit Fragen hinsichtlich der Verwaltung eines Eigenjagdgebietes und der Jahresjagdkartenausstellung sowie mit der Wahl der jagdlichen Interessenvertretungen.

Die jetzt in der Landwirtschaft vielerorts übliche Haltung von Damwild und anderen Wildarten, die auf Grund der Möglichkeit der Nutzung landwirtschaftlich unrentabler Böden bzw. Grenzertragsböden oft auch öffentlich gefördert wird, macht es notwendig, die Haltung jagdbaren Wildes außerhalb der üblichen jagdlichen Nutzung einer gesetzlichen Regelung zu unterwerfen, da diese Wildtierhaltung ebenso wie auch jene in den Tiergärten, in denen ebenfalls größtenteils jagdbares Wild gehalten wird, bis jetzt gesetzlich nicht geregelt ist. Besonderes Augenmerk war bei der Neufassung des Gesetzes der Haltung von Schwarzwild und sonstigem für die Sicherheit von Menschen gefährlichen oder schädlichen Wild zu widmen.

Infolge dieser Sonderregelungen für die Wildtierhaltung muß eine Reihe von anderen Bestimmungen geändert bzw. dieser neuen Gesetzeslage angepaßt werden.

Im Interesse des Schutzes von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen sollen auch Regelungen für Wildwintergatter und Ruhezone für das Wild geschaffen werden.

Um einem dringenden Bedürfnis der Jägerschaft nachzukommen sowie gleichzeitig eine Verwaltungsvereinfachung zu erreichen (die Bezirksverwaltungsbehörden mußten bisher jährlich bis zu 15.000 Jahresjagdkarten ausstellen), soll auch die bisherige Vorgangsweise bei der Jagdkartenausstellung bzw. -verlängerung geändert werden.

Ferner sollen sich in Hinkunft die Berufsjäger von den Jagdhütern durch einen höheren Ausbildungsstand unterscheiden, weshalb künftig Prüfungswerber für die Berufsjägerprüfung auch den Besuch eines entsprechenden Fachkurses nachzuweisen haben werden. Für bestimmte Jagdgebiete soll künftig die Anstellung eines Berufsjägers verpflichtend sein.

Das generelle Verbot der Tötung von jagdbarem Wild durch Auslegen von Gift oder unter Verwendung von Giftgas ist schon deshalb erforderlich, weil Österreich dem Berner Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume beigetreten ist und in Durchführung dieses Staatsvertrages auch die entsprechenden Landesgesetze angepaßt werden müssen. Auch die Änderungen der Verbote sachlicher Art erfolgen auf Grund der Verpflichtungen aus dem Berner Übereinkommen.

Durch die Änderung der Anlage zu § 3 Abs. 1 soll aus jagdlichen Erwägungen das Bleßhuhn zum jagdbaren Tier im Sinne dieses Gesetzes erklärt werden und weiters sollen die bisher durch Verordnung zu jagdbaren Tieren erklärten landfremden Tiere in die Anlage aufgenommen werden.

#### **2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs**

##### **Zu Art. I Z. 1 bis 6 sowie 9, 17 und 20:**

**Im § 6a (Art. I Z. 3)** wird zunächst der Begriff des Wildgeheges definiert. Ein solches soll ab einer Größe von 4 Hektar bewilligungspflichtig sein, diese Bewilligung ist jedoch bei Vorliegen bestimmter Mindestanforderungen zu erteilen.

Die Obergrenze für die Fläche eines Wildgeheges im Ausmaß von 20 Hektar — bei Wildgehegen für Schwarzwild im Ausmaß von 10 Hektar — ist deshalb festzusetzen, damit das freilebende Wild in der Natur in seiner Bewegungsfreiheit nicht allzusehr eingeschränkt wird. Die Einschränkung, daß der Waldanteil — ausgenommen bei Wildgehegen für Schwarzwild, welches nach wildbiologischen Erkenntnissen dem Wald keinen Schaden zufügt — höchstens 10 Prozent betragen darf, geht auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. 12. 1984, G 81, 82/84-28, zurück, in dem der Verfassungsgerichtshof darlegt, daß es Pflicht des Landesgesetzgebers ist, auf die vom Bundesgesetzgeber wahrgenommenen — im Besonderen auf die von diesem durch die Bestimmungen des Forstgesetzes geschützten — Interessen Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist daher das Jagdrecht derart zu gestalten, daß damit nicht im Forstgesetz verankerte und den dort wahrgenommenen Interessen dienende Rechte und Pflichten praktisch unwirksam oder weitestgehend ausgehöhlt werden. Die Sperre eines Jagdgebietes ermöglicht eine weitgehende Entbindung von Geboten des Forstgesetzes, wie z. B. die freie Zugänglichkeit des Waldes u. dgl. Es sind daher die jagdlichen Interessen gegenüber den forstlichen Interessen abzuwägen, damit ein angemessener Ausgleich stattfindet, was im gegenständlichen Fall durch die Vorschreibung einer Obergrenze des Waldanteiles bei Wildgehegen auch geschehen ist.

Um Probleme hinsichtlich der Nachsuche von aus dem Gatter entwichenem Wild und schwer beweisbarer Eigentumsverhältnisse bei in das Gatter eingewechseltem Wild hintanzuhalten, muß eine wirksame Umzäunung vorgeschrieben werden, um das Aus- oder Einwechseln von Schalenwild aus bzw. in das Wildgehege zu verhindern.

Weiters muß auch verhindert werden, daß durch die Errichtung von Wildgehegen Erholungsgebiete in ihrer Funktion beeinträchtigt bzw. im Falle der Waldinanspruchnahme die Erholungswirkung des Waldes unzumutbar eingeschränkt wird. Als zumutbare Einschränkung wird etwa die Benützung von Überstiegen oder, wo dies insbesondere aus Sicherheitsgründen nicht tunlich ist, die Benützung eines Umgehungsweges anzusehen sein. Außerdem dürfen durch die Errichtung eines Wildgeheges in einem genossenschaftlichen Jagdgebiet die bisher bestehenden Interessen der Landeskultur und der Jagd, z. B. die jagdliche Nutzbarkeit, vorhandene Wildwechsel, Äsungsflächen und Einstände des Wildes u. dgl. nicht erheblich beeinträchtigt werden. Das vorgesehene Anhörungsrecht des Jagdausschusses und des Jagdausübungsberechtigten gründet sich auf die besondere Gefährlichkeit bzw. Schädlichkeit von Schwarzwild sowie der sonstigen hierfür in Betracht kommenden Wildarten wie Bär, Wolf, Waschbär und Marderhund. Die Gemeinde, in deren Gebiet die Errichtung des Wildgeheges beabsichtigt ist, ist im Bewilligungsverfahren jedenfalls anzuhören. Es wird in der Regel erforderlich sein, daß die Gemeinde vor Abgabe ihrer Äußerung vor allem als Wegerhalter Betroffene, wie insbesondere örtliche alpine Vereine, anhört.

Damit die Einhaltung der eben genannten Erfordernisse auch nachhaltig gewährleistet wird, ist die Bewilligung nötigenfalls an Bedingungen zu binden, zu befristen oder mit Auflagen zu versehen, auch soll unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Wildgeheges und des allfälligen Waldanteiles auch im Interesse der Gesunderhaltung des Wildes eine Wildbestandsobergrenze festgesetzt werden können. Die vorgesehene Ausnahme von der Obergrenze der Fläche von 20 Hektar bzw. des Waldanteiles von 10 Prozent zu wissenschaftlichen Zwecken soll beispielsweise ermöglichen, Schwarzwild zur biologischen Bekämpfung der Fichtenspinnblattwespe auch auf einer größeren Fläche zu hegen. Bei der Bewilligung von Wildgehegen für Schwarzwild, das besonders schwer zu halten ist, wird den erforderlichen Bedingungen und Auflagen betreffend eine ausbruchssichere Umzäunung ein besonderes Augenmerk zuzuwenden sein.

Sollte nach dem Wegfall einer der Bewilligungsvoraussetzungen diese innerhalb einer angemessenen Frist nicht wiederhergestellt werden, so ist die Bewilligung zu widerrufen und vorzuziehen (auch im Falle einer Auffassung eines Wildgeheges), daß in benachbarten Jagdgebieten nicht vorkommende Wildarten und jedenfalls Schwarzwild nicht in die freie Wildbahn gelangen können.

Der Abs. 7 des § 6a ermöglicht eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht, da durch ein kleinflächiges Wildgehege unter 4 Hektar eine Beeinträchtigung der umliegenden Jagdgebiete nicht in dem sonstigen Ausmaß zu erwarten ist. Durch die Anzeigepflicht des Errichters sowie durch die Untersagungsmöglichkeit durch die Bezirksverwaltungsbehörde bleibt dennoch die nötige Kontrolle der Behörde gewahrt, sollten die erforderlichen Voraussetzungen nicht vorhanden sein.

Die Meldung der beabsichtigten Durchführung von Abschüssen in einem Wildgehege an den Jagdaus-

übungsberechtigten oder dessen Jagdschutzorgan soll verhindern, daß diesen die Kontrolle und Überwachung des Jagdgebietes erschwert wird.

Die Meldung des über das Wildgehege Verfügungsberechtigten über das Auswechseln von Wild in die freie Wildbahn an den Jagdausübungsberechtigten ist eine Voraussetzung für die Ausübung des Wildfolgerechtes gemäß § 384 ABGB. Ohne die Bestimmung des § 6a Abs. 9 im Zusammenhalt mit der Neuregelung des § 56 Abs. 3 würde der über das Wildgehege Verfügungsberechtigte zur Verfolgung von ausgewechseltem Wild eine schriftliche Bestätigung des Jagdausübungsberechtigten benötigen, um in dessen Jagdrevier sein Wild verfolgen und sein Eigentumsrecht wahren zu können.

§ 6a Abs. 10 sieht entsprechende Bestimmungen für die Änderung eines Wildgeheges vor.

Aus dem schon erwähnten Grund, daß auch in Tiergärten größtenteils jagdbares Wild gehalten wird, war es notwendig, Tiergärten jagdgesetzlich zu regeln sowie den Begriff „Tiergarten“ im Sinne des Jagdgesetzes näher zu definieren (**Art. I Z. 3, § 6b**). Ob für die Schaustellung eine Eintrittsgebühr verlangt wird oder nicht, ist begriffsunwesentlich. Auch die Errichtung eines Tiergartens soll bewilligungspflichtig sein; die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen, wie eine gewisse Mindestgröße, ein öffentliches Interesse an der Zurschaustellung von Wild, ein den gehaltenen Wildarten angepaßtes Biotop sowie Einrichtungen zur Vermittlung von Wissen über die gehaltenen Wildarten vorhanden sind. Die Mindestgröße von 10 Hektar kann nötigenfalls unterschritten werden, wenn ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Zurschaustellung von Wild (z. B. in den Ballungszentren) vorhanden ist.

Hinsichtlich der Bewilligungserteilung, der Anhebungsberechtigten, des Widerrufs der Bewilligung, des Hegens, Fangens und Tötens des in einem Tiergarten gehaltenen Wildes, der Meldepflicht über das Auswechseln von Wild in die freie Wildbahn sowie der Änderung eines Tiergartens können die Bestimmungen über die Wildgehege sinngemäß herangezogen werden. Zu bemerken ist noch, daß durch die jagdrechtliche Bewilligung allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen — z. B. nach dem O.ö. Veranstaltungsgesetz — erforderliche Bewilligungen nicht entbehrlich werden.

Auf Grund der neuen Bestimmungen über die Wildgehege und die Tiergärten mußten eine Reihe damit in Verbindung stehender Regelungen geändert werden:

**Art. I Z. 1 (§ 4 lit. h):** Es liegt in der Natur der Sache, daß Wildgehege (§ 6a) und Tiergärten (§ 6b) unter die Flächen, auf denen die Jagd ruht, aufzunehmen waren.

**Art. I Z. 2 (§ 6 Abs. 4):** Nach der Definition des § 6 Abs. 1 ist das Eigenjagdgebiet eine im Alleineigentum oder im gemeinschaftlichen Eigentum stehende, zusammenhängende, jagdlich nutzbare Grundfläche im Ausmaß von mindestens 115 Hektar. Da auf den Flächen von Wildgehegen oder Tiergärten eine Jagdausübung im herkömmlichen Sinn weder möglich noch beabsichtigt ist, sind diese bei der Flächenberechnung und -beurteilung eines Eigenjagdgebietes nicht mitzuberücksichtigen.

**Art. I Z. 4 (§ 10 Abs. 3 lit. a):** Da die auf Wildgehege und Tiergärten entfallenden Grundflächen bei der Feststellung des Vorliegens eines Eigenjagdgebietes

nicht mitberücksichtigt werden dürfen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese Flächen in ihrem Feststellungsbescheid gesondert auszuweisen.

**Art. I Z. 5 (§ 10 Abs. 4):** Diese Anpassung ergibt sich aus der Änderung des § 14.

**Art. I Z. 6 (§ 14):** Weil durch die Errichtung von Wildgehegen oder Tiergärten Grundflächen der Jagd entzogen werden, bewirken sie ebenfalls eine Veränderung des Jagdgebietes während der Jagdperiode, weshalb dies in den Bestimmungen des § 14 zu berücksichtigen ist. Die Errichtung eines Wildgeheges oder Tiergartens hat nun die Neufeststellung des Jagdgebietes durch die Bezirksverwaltungsbehörde zur Folge.

**Art. I Z. 9 (§ 29):** Da im Falle von Wildgehegen und Tiergärten der Grundeigentümer diese Flächen für die Haltung jagdbaren Wildes in Anspruch nimmt, die ausschließliche Nutzung an den Tieren hat und zudem die Jagdausübung im herkömmlichen Sinn dort nicht möglich ist, soll er für diese Flächen nicht auch noch zusätzlich den Pachtschilling erhalten.

**Art. I Z. 17 (§ 56 Abs. 3):** Durch die Meldung des über das Wildgehege Verfügungsberechtigten an den Jagdausübungsberechtigten über das Auswechseln von Wild aus einem Wildgehege (oder einem Tiergarten) in die freie Wildbahn kann der Verfügungsberechtigte das gemäß § 384 ABGB bestehende Verfolgungsrecht ausüben. In diesem Fall sollen naturgemäß die Verbote in den Abs. 1 und 2 des § 56 nicht gelten.

**Art. I Z. 20 (§ 60 Abs. 1):** Durch die nun erfolgte gesetzliche Regelung von Wildgehegen und Tiergärten sowie die dafür vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen konnte die Hege von Schwarzwild und für die Sicherheit von Menschen gefährlichem Wild (z. B. Bär, Wolf, Luchs) innerhalb dieser Einrichtungen aus dem generellen Verbot ausgenommen werden.

#### Zu Art. I Z. 7, 8, 10 bis 12, 23 und 26:

**Art. I Z. 12 (§ 36):** Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Jagdgastkarte auf vier Wochen sowie der Wegfall der Gültigkeitsbeschränkung auf das Jagdgebiet des ausfolgenden Jagdausübungsberechtigten entspricht einem dringenden und gerechtfertigten Wunsch der Jägerschaft. Zur Beibehaltung der Regelung gemäß § 36 Abs. 1 lit. b ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß diese Personen die Jagd nur in Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder dessen Jagdschutzorganes ausüben dürfen (§ 35 Abs. 3). Die weitgehend schon ungebräuchliche Verwendung von Tintenfüllhaltern macht eine allgemeinere Formulierung im Abs. 3 des § 36 notwendig.

**Art. I Z. 12 (§ 37):** Die jährlich notwendige Verlängerung der Jahresjagdkarten (ca. 15.000 Jahresjagdkarten pro Jahr) bewirkte bisher einen enormen Verwaltungsaufwand bei den Bezirksverwaltungsbehörden. Die Jagdkarte soll nunmehr bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nur noch einmal (außer im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Karte selbst) ausgestellt und beim Nachweis des Erlages der im § 37 Abs. 3 vorgeschriebenen Beiträge ausgefolgt werden, was eine Entlastung der Bezirksverwaltungsbehörden bewirken soll. Da der O.ö. Landesjagdverband schon bisher den Mitgliedsbeitrag sowie

die Prämie für die Gemeinschaftshaftpflichtversicherung eingehoben hat, konnte die Gültigkeit der Jagdkarte an den Nachweis der Einzahlung dieser Beiträge in den der Ausstellung folgenden Jahren gebunden werden. Ähnliche Regelungen wurden schon in die Jagdgesetze der Länder Niederösterreich und Steiermark aufgenommen und es hat sich gezeigt, daß durch diese Maßnahme eine wesentliche Vereinfachung erreicht werden konnte.

Da es durch diese Änderung des Ausstellungsmodus für Jahresjagdkarten nur noch zu einer Verlängerung der Gültigkeit und nicht, wie bisher, zu einer jährlichen Neuausstellung kommt, soll auch die Bezeichnung von „Jahresjagdkarte“ in „Jagdkarte“ geändert werden.

**Art. I Z. 7, 8, 10, 11, 12 (§ 35), 23 und 26:** Durch die im § 37 vorgenommene Änderung der Bezeichnung „Jahresjagdkarte“ in „Jagdkarte“ war auch in einer Reihe anderer Bestimmungen diese Bezeichnung zu ändern. Der bisherige Überbegriff „Jagdkarte“ für die jagdlichen Legitimationen „Jahresjagdkarte“ und „Jagdgastkarte“ mußte dementsprechend aufgelöst werden. Der weiters gewählte Begriff „(Jahres-)Jagdkarte“ wird zur Klarstellung insbesondere dort verwendet, wo ein kumulatives Zusammentreffen bisheriger Jahresjagdkarten und künftiger (neuer) Jagdkarten vorübergehend möglich ist, wie z. B. bei den Voraussetzungen für die Pächterfähigkeit (§ 20 Abs. 1 lit. b).

#### Zu Art. I Z. 13 (§ 39 Abs. 1 lit. b):

Mit dieser Neuformulierung soll dem Bundesgesetz vom 2. Februar 1983 über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl. Nr. 136/1983, Rechnung getragen werden.

#### Zu Art. I Z. 14 (§ 43 Abs. 1):

Ähnlich wie auch in anderen Bundesländern soll auch in Oberösterreich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Bestellung eines Berufsjägers verpflichtend sein. Es soll aber in Oberösterreich — abweichend von allen anderen Bundesländern — eine Verpflichtung zur Bestellung eines Berufsjägers nur für Eigenjagdgebiete vorgesehen werden. Dies hängt vor allem auch mit der Tatsache zusammen, daß Personen, die keine Berufsjäger sind, praktisch ausschließlich in genossenschaftlichen Jagdgebieten als Jäger in Erscheinung treten. Eine solche, vom Standard der anderen Bundesländer abweichende Regelung erscheint fürs erste gleichheitswidrig. Dem ist freilich das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. Juni 1987, G 33/87-8, entgegenzuhalten, wonach die Gleichheitswidrigkeit einer Norm nicht aus einem punktuell gesehenen Teilbereich einer Materie gesehen werden darf, vielmehr muß Maßstab für eine solche Prüfung der Umstand sein, daß der Gesetzgeber an sich Rechtspositionen mit unterschiedlichem Gewicht schaffen und einräumen kann. Liegt nunmehr eine solche durchaus sachliche Differenzierung — hier zwischen **Eigenjagdgebieten** und genossenschaftlichen Jagdgebieten — **im Grundsätzlichen** vor, so lassen sich — nach dieser überzeugenden Judikatur — die den beiden Rechtseinrichtungen angepaßten **Detailvorschriften** nicht mehr ohne weiteres miteinander vergleichen. Auf die möglichen verfas-

sungsrechtlichen Bedenken aus der Sicht des Gleichheitssatzes (Art. 7 B-VG) gegen diese nur die Eigenjagdgebiete betreffende Pflicht zur Bestellung von Berufsjägern war aber trotzdem aufmerksam zu machen. Es wird nicht erwartet, daß die betroffenen Eigenjagdgebiete künftig etwa deshalb geteilt werden, um der Bestellpflicht aufgrund der vorgesehenen Neuregelung auszuweichen. Sollte dies dennoch erfolgen, so werden die Bezirksverwaltungsbehörden besonders sorgfältig die Anwendung des bisherigen letzten Satzes des § 43 Abs. 1 (Vorschreibungsmöglichkeit der Bestellung zusätzlicher Jagdhüter oder Berufsjäger) zu prüfen haben.

#### Zu Art. I Z. 15 und 16:

**Art. I Z. 15 (§ 45):** Die Neufassung des § 45 hat zum Ziel, einerseits die Ausbildung der Berufsjäger zu verbessern und andererseits eine Abgrenzung zwischen Jagdhüter und Berufsjäger anhand ihres Ausbildungsstandes zu finden. Zunächst wird als zusätzliche Prüfungsvoraussetzung für die Jagdhüter- und die Berufsjägerprüfung ein mindestens dreijähriger Besitz einer Jagdkarte, von dem schon bisher aus sachlichen Erwägungen ausgegangen worden ist, vorgesehen, um sicherzustellen, daß bereits eine gewisse jagdliche Praxis vorliegt. Als zusätzliche Voraussetzung haben Prüfungswerber für die Berufsjägerprüfung den Besuch eines von der Landesregierung bewilligten oder anerkannten Fachkurses nachzuweisen.

Da bisher die in anderen Bundesländern abgelegten Jagdhüter- bzw. Berufsjägerprüfungen in Oberösterreich nicht anerkannt werden konnten, wurde nun die Möglichkeit geschaffen, daß, wenn die Gleichwertigkeit des Prüfungstoffes und Gegenseitigkeit gegeben ist, auf Antrag von der Landesregierung nach Anhören des Landesjagdbeirates diese Prüfungen anerkannt werden können.

**Art. I Z. 16 (§ 45a):** Zur Abgrenzung zwischen Jagdhütern und Berufsjägern anhand ihres Ausbildungsstandes haben Prüfungswerber für die Berufsjägerprüfung den Besuch eines von der Landesregierung bewilligten oder anerkannten Fachkurses nachzuweisen (§ 45 Abs. 2 letzter Satz).

Um eine gewisse Qualität der Ausbildung bzw. der Fachkurse sicherzustellen, wird die Durchführung von Fachkursen von einer Bewilligung der Landesregierung abhängig gemacht. Dies gilt ebenso für die Anerkennung eines in einem anderen Bundesland abgehaltenen Fachkurses für die Berufsjägerprüfung.

#### Zu Art. I Z. 16a (§ 50 Abs. 1):

Da das Gemswild gerade in sensiblen Zonen des Waldes bedeutende Wildschäden verursacht, sollen künftig die Abschubzahlen für das Gemswild nicht mehr unterschritten werden dürfen.

#### Zu Art. I Z. 18 (§§ 56a und 56b):

Wie sich in der Praxis gezeigt hat, sammelt sich das Wild in der Notzeit bei den Futterstellen, wird jedoch durch die Unachtsamkeit von Waldbesuchern, Langläufern oder Schifahrern immer wieder beunruhigt und versprengt. Dadurch kommt es im größeren Umkreis von solchen Plätzen zu großen Schäl- und Verbißschäden. Um derartige waldgefährdende Wildschäden zu

vermeiden, soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, während der Notzeit zeitlich befristet sogenannte Ruhezonen zu bewilligen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten das Betreten derartiger Grundflächen im Umkreis von höchstens 300 Meter von Futterplätzen für Rotwild zu verbieten. Durch dieses Verbot darf die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen u. dgl. nicht unzumutbar eingeschränkt werden (z. B. Zugang zu einer Schutzhütte). Gleiches gilt hinsichtlich der Benützung des Waldes zu Erholungszwecken (z. B. für Schifahrer und Langläufer). Häufig wird mit einem Betretungsverbot während der Dämmerungs- und Nachtzeit das Auslangen gefunden werden können. Der Bezirksjagdbeirat, die Gemeinde und betroffene Vereine (insbesondere alpine Vereinigungen, Wintersportvereine etc.) sind anzuhören. Diesen Anhörungsberechtigten kommt — soweit sie nicht etwa auch Grundeigentümer sind und so Parteistellung besitzen — ein inhaltlich begrenztes Berufsrecht zu, ohne daß damit subjektive Rechte im üblichen Sinn verbunden wären. Vom Verbot des Betretens oder Befahrens einer solchen Ruhezone sind nur der Grundeigentümer, der Nutzungsberechtigte, der Jagdausübungsberechtigte und von diesen ermächtigte Personen sowie Organe der Behörden in Ausübung ihres Dienstes ausgenommen. Außerdem hat der Jagdausübungsberechtigte die Ruhezone (und gegebenenfalls ihren zeitlichen Geltungsbereich) für jedermann leicht wahrnehmbar für die Dauer des Verbotes zu kennzeichnen.

Als weitere Möglichkeit zur Abwehr von Wildschäden sollen die sogenannten Wildwintergatter gesetzlich geregelt werden. Dadurch soll das Wild in einer eingezäunten Fläche eines Jagdgebietes konzentriert und entsprechend gefüttert werden können, um so im Winter Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen zu vermeiden.

Auch die Errichtung eines Wildwintergatters ist bewilligungspflichtig. Eine solche Bewilligung ist (erforderlichenfalls mit Bedingungen, befristet oder mit Auflagen) zu erteilen, wenn der Zweck des Wildwintergatters sichergestellt ist, wenn ungünstige Auswirkungen auf außerhalb des Wildwintergatters bestehende Wildwechsel ausgeschlossen werden können und wenn — ebenso wie bei der Errichtung von Wildgehegen — die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen u. dgl. sowie im Fall der Waldinanspruchnahme die Erholungswirkung des Waldes nicht unzumutbar eingeschränkt werden. Anhörungsrechte sind wie bei der Errichtung von Ruhezonen vorgesehen. Die Einräumung eines Berufsrechtes der Anhörungsberechtigten scheint deshalb nicht erforderlich, weil das Betreten eines Wildwintergatters nach den Bestimmungen dieses Gesetzes grundsätzlich nicht verboten ist.

#### Zu Art. I Z. 19 (§ 59), Z. 21 (§ 60 Abs. 3) und Z. 22 (§ 62):

Österreich ist dem Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume beigetreten (BGBl. Nr. 372/1983). Dieses Übereinkommen (Staatsvertrag) trat am 1. September 1983 in Kraft. Im Anhang IV dieses Berner Abkommens sind als verbotene Mittel und Methoden des Tötens, Fangens und

anderer Formen der Nutzung u. a. Fallen, Gift und vergiftete oder betäubende Köder sowie Begasen und Ausräuchern angeführt. Um diesem Staatsvertrag auf landesgesetzlicher Ebene zu entsprechen, mußten die entgegenstehenden Ausnahmebestimmungen aus den Abs. 1, 2 und 3 des § 59 gestrichen werden.

In dem angeführten Abkommen sind im Anhang IV unter den verbotenen Mitteln und Methoden des Tötens, Fangens und anderer Formen der Nutzung unter anderem Tonbandgeräte, elektrische Geräte, die töten oder betäuben können, künstliche Lichtquellen, Spiegel und andere blendende Vorrichtungen, Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele, Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler sowie halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, angeführt. Aus dem bereits angeführten Grund der Durchführung dieses Staatsvertrages auf landesgesetzlicher Ebene waren diese verbotenen Mittel und Methoden in die Verbote sachlicher Art des § 62 aufzunehmen.

**Zu Art. I Z. 24 (§ 69) und Z. 25 (§ 73):**

Die Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Jagd- oder Wildschadenersatz beim Jagdausübungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten (§ 69) sowie die Frist zur Anmeldung des Schadenersatzanspruches beim Obmann der Wildschadenskommission (§ 73) soll im Sinne einer Anregung der Volkswirtschaft jeweils um eine Woche verlängert werden.

**Zu Art. I Z. 27 (§ 92a):**

Die Bestimmung des § 92a über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde muß der geänderten Gesetzeslage angepaßt werden und somit die Ausübung des Anhörungsrechtes gemäß § 6a Abs. 4, § 6b Abs. 5, § 56a Abs. 2 und § 56b Abs. 3 sowie des Berufsrechtes gemäß § 56a Abs. 3 in den Katalog der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aufgenommen werden.

**Zu Art. I Z. 28 (§ 93 Abs. 1) und Art. I Z. 29 (§ 93 Abs. 2):**

Um den neuen Bestimmungen insbesondere über Wildgehege bzw. Tiergärten, Ruhezone und Wildwintergatter auch eine entsprechende Durchsetzbarkeit zu verschaffen, muß das Zuwiderhandeln gegen die entsprechenden Bewilligungs-, Kennzeichnungs-

oder Entfernungspflichten in den Strafkatalog des § 93 Abs. 1 aufgenommen werden (lit. b, m, n). Durch die Aufzählung jener gesetzlichen Bestimmungen, die Verbote, Anzeige-, Aufzeichnungs- und Vorlagepflichten enthalten (lit. r, s, t), soll dem Gebot der Rechtsbestimmtheit noch besser entsprochen werden.

Die Neuformulierung im § 93 Abs. 2 soll der Auffassung Rechnung tragen, daß die Möglichkeit der Anordnung einer primären (entweder kumulativ oder alternativ zu verhängenden) Freiheitsstrafe im Verwaltungsstrafrecht rechtspolitisch zurückgedrängt werden soll.

**Zu Art. I Z. 30 (Anlage):**

Gemäß der Verordnungsermächtigung des § 61 Abs. 2 können nur landfremde Tierarten durch Verordnung zu jagdbaren Tieren erklärt werden. Wie Klagen von Jägern vermehrt gezeigt haben, nimmt das Bleßhuhn in letzter Zeit überhand und müßte dringend bejagt werden. Da das Bleßhuhn keine landfremde Tierart ist, kann die Aufnahme des Bleßhuhnes unter die jagdbaren Tiere im Sinne dieses Gesetzes nur durch eine Gesetzesänderung erfolgen, weshalb auch diese Änderung der Anlage zu § 3 Abs. 1 durchgeführt werden muß. Bei dieser Gelegenheit werden auch jene landfremden Tierarten, die bisher durch Verordnung der Landesregierung vom 18. März 1985, LGBl. Nr. 34, zu jagdbaren Tieren erklärt worden sind, in die Anlage aufgenommen (Braunbär, Luchs, Wolf, Elch, Waschbär, Marderhund).

**Zu Art. II:**

Die Sonderregelung über das Inkrafttreten der im Abs. 1 Z. 1 genannten Bestimmungen am 1. April 1988 soll bewirken, daß die neue Jagdkartenregelung und die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen gemeinsam zu Beginn des nächsten neuen Jagdjahres in Kraft gesetzt werden. Abs. 2 soll eine Vollziehung des Gesetzes ohne Übergangsschwierigkeiten ermöglichen. Abs. 3 enthält Übergangsbestimmungen für bestehende Wildgehege und Tiergärten.

**Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Gesetz, mit dem das O.ö. Jagdgesetz geändert wird (O.ö. Jagdgesetznovelle 1988), beschließen.**

Linz, am 13. Jänner 1988

**Pernkopf**  
Obmann

**Haslehner**  
Berichterstatter

## G e s e t z

vom \_\_\_\_\_,  
mit dem das O.ö. Jagdgesetz geändert wird  
(O.ö. Jagdgesetznovelle 1988)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das O.ö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung der O.ö. Jagdgesetznovelle 1970, LGBl. Nr. 39, und der O.ö. Jagdgesetznovelle 1984, LGBl. Nr. 64, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 ist der Punkt nach lit. g durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende lit. h anzufügen:  
„h) Wildgehege (§ 6a) und Tiergärten (§ 6b).“
2. Dem § 6 ist folgender Abs. 4 anzufügen:  
„(4) Bei Vorhandensein von Wildgehegen oder Tiergärten müssen die Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 für die außerhalb gelegenen Grundflächen vorliegen.“
3. Nach § 6 sind folgende §§ 6a und 6b einzufügen:

„§ 6a.

#### **Wildgehege.**

(1) Ein Wildgehege ist eine eingezäunte Fläche, auf der Wild im Sinne des § 3 Abs. 1 gezüchtet oder zur Gewinnung von Fleisch oder sonstigen

tierischen Produkten oder zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten wird.

(2) Die Errichtung eines Wildgeheges bedarf, sofern die Fläche 4 Hektar überschreitet oder sofern Schwarzwild oder sonstiges für die Sicherheit von Menschen gefährliches oder schädliches Wild gehalten wird, der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Ist der Bewilligungswerber nicht selbst Eigentümer der betreffenden Grundfläche, so hat er dessen Zustimmung nachzuweisen. Der Antrag hat neben einer Beschreibung des Vorhabens das Ausmaß der zur Umzäunung vorgesehenen Fläche sowie einen Lageplan zu enthalten.

(3) Die Bewilligung für ein Wildgehege ist zu erteilen, wenn dieses so beschaffen ist, daß

- a) die Fläche höchstens 20 Hektar, bei Wildgehegen für Schwarzwild höchstens 10 Hektar umfaßt, wobei, sofern es sich nicht um Wildgehege für Schwarzwild handelt, der Waldanteil höchstens 10 Prozent betragen darf,
- b) das Auswechseln des Wildes in die freie Wildbahn und ein Einwechseln von Schalenwild wirksam verhindert wird,
- c) im Fall der Waldinanspruchnahme die Erhaltung des Waldes nicht gefährdet wird (§ 64 Abs. 4),
- d) die freie Begehrbarkeit von Wanderwegen, Steigen u. dgl. sowie im Fall der Waldinanspruchnahme die Erholungswirkung des Waldes nicht unzumutbar eingeschränkt werden und
- e) im Fall der Errichtung in einem genossenschaftlichen Jagdgebiet die Interessen der Landeskultur und der Jagd, insbesondere die jagdliche Nutzbarkeit, vorhandene Wildwechsel, Äsungsflächen und Einstände des Wildes u. dgl. nicht erheblich beeinträchtigt werden.

(4) Vor der Erlassung des Bescheides ist die Gemeinde, in deren Gebiet die Errichtung des bewilligungspflichtigen Wildgeheges beabsichtigt ist, anzuhören. Weiters sind auch der Jagdausschuß und der Jagdausübungsberechtigte anzuhören, wenn Schwarzwild oder sonstiges für die Sicherheit von Menschen gefährliches oder schädliches Wild gehalten werden soll.

(5) Die Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um den im Abs. 3 enthaltenen Bewilligungsvoraussetzungen zu entsprechen. Eine Bewilligung kann auch ohne Vorliegen der Voraussetzung gemäß Abs. 3 lit. a erteilt werden, wenn das Wildgehege wissenschaftlichen Zwecken oder solchen, die im Zusammenhang mit der Walderhaltung stehen, dienen soll. Bei der Festlegung einer Wildbestandsobergrenze ist auch auf die Gesunderhaltung des Wildes Bedacht zu nehmen.

(6) Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen hiefür weggefallen ist. Vor dem Widerruf ist eine angemessene Frist für die Wiederherstellung der fehlenden Voraussetzungen einzuräumen. Im Falle des Widerrufs sowie vor der Auflösung eines Wildgeheges, die der Behörde anzuzeigen ist, ist erforderlichenfalls dem über das Wildgehege Verfügungsberechtigten aufzutragen, dafür zu sorgen, daß die in diesem Wildgehege gehaltenen, in den benachbarten Jagdgebieten nicht vorkommenden Wildarten und jedenfalls Schwarzwild nicht in die freie Wildbahn gelangen können.

(7) Die beabsichtigte Errichtung eines Wildgeheges, für welches die im ersten Satz des Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht zutreffen, ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Abs. 2 zweiter und dritter Satz sind sinngemäß anzuwenden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Errichtung eines solchen Wildgeheges zu untersagen, wenn der Waldanteil an der hiefür vorgesehenen Fläche 10 Prozent übersteigt oder die Voraussetzungen des Abs. 3 lit. b bis e nicht erfüllt werden. Wird dem Anzeiger nicht innerhalb der Frist von drei Monaten nach Einlangen der Anzeige ein solcher Bescheid zugestellt, so darf das Wildgehege der Anzeige entsprechend errichtet werden. Bei Wegfall einer der Voraussetzungen für die Errichtung des Wildgeheges sowie im Fall der Auflösung ist Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

(8) Das Hegen, Fangen oder Töten des in einem Wildgehege gehaltenen Wildes steht ausschließlich dem über das Wildgehege Verfügungsberechtigten oder von ihm ermächtigten Personen zu. Abschüsse in einem Wildgehege dürfen, sofern sie nicht vom Verfügungsberechtigten durchgeführt werden, nur von Besitzern einer gültigen Jagdkarte durchgeführt werden und sind rechtzeitig vor ihrer Durchführung dem Jagdausübungsberechtigten oder dessen Jagdschutzorgan anzuzeigen.

(9) Der über das Wildgehege Verfügungsberechtigte hat ein Auswechseln von Wild in die freie Wildbahn unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten anzuzeigen.

(10) Für die Änderung eines Wildgeheges sind die Bestimmungen über die Errichtung mit der Maßgabe anzuwenden, daß das bisherige Flächenausmaß des Wildgeheges mitzuberücksichtigen ist.

#### § 6b.

##### **Tiergärten.**

(1) Ein Tiergarten ist eine eingezäunte Fläche, auf der Wild im Sinne des § 3 Abs. 1 zum Zweck der Schaustellung gehalten wird.

(2) Die Errichtung eines Tiergartens bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Ist der Bewilligungswerber nicht selbst Eigentümer der betreffenden Grundfläche, so hat er dessen Zustimmung nachzuweisen. Der Antrag hat neben einer Beschreibung des Vorhabens das Ausmaß des Tiergartens sowie einen Lageplan zu enthalten.

(3) Die Bewilligung für einen Tiergarten ist zu erteilen, wenn

- a) die Fläche mindestens 10 Hektar umfaßt,
- b) ein öffentliches Interesse an der Schaustellung von Wild insbesondere im Hinblick auf den Fremdenverkehr, die Wissensvermittlung oder die Erholung besteht und er für die Allgemeinheit zugänglich ist,
- c) ein den gehaltenen Wildarten angepaßtes Biotop vorhanden ist,
- d) er über Einrichtungen zur Vermittlung von Wissen über die gehaltenen Wildarten (Schautafeln, Beschreibung der Lebensgewohnheiten, des Vorkommens u. dgl.) verfügt und
- e) die Voraussetzungen gemäß § 6a Abs. 3 lit. b bis d gegeben sind.

(4) Wird die Voraussetzung des Abs. 3 lit. a nicht erfüllt, kann die Bewilligung erteilt werden, wenn



ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne des Abs. 3 lit. b am beantragten Standort besteht und die Interessen der Jagd nicht maßgeblich beeinträchtigt werden.

(5) Die Bestimmungen des § 6 a Abs. 4 bis 6 sowie 8 bis 10 sind sinngemäß anzuwenden."

4. § 10 Abs. 3 lit. a hat zu lauten:

„a) das Vorliegen eines Eigenjagdgebietes und welche Grundflächen dazugehören (§ 6), wobei darin enthaltene, auf Wildgehege und Tiergärten entfallende Grundflächen gesondert anzuführen sind;“.

5. § 10 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Feststellung gemäß Abs. 1 bedarf es nicht bei Eigenjagdgebieten, bei denen keine Veränderung im Sinne des § 14 erfolgt ist. Unter diesen Voraussetzungen gilt die Feststellung als Eigenjagdgebiet für die nächste Jagdperiode weiter.“

6. § 14 hat zu lauten:

„§ 14.

#### **Veränderungen des Jagdgebietes während der Jagdperiode.**

(1) Verliert der Jagdberechtigte im Laufe der Jagdperiode das Eigentum an einem Teil des Eigenjagdgebietes oder sinkt das Eigenjagdgebiet unter das im § 6 geforderte Ausmaß oder wird im Eigenjagdgebiet ein Wildgehege oder ein Tiergarten errichtet oder verliert ein Eigenjagdgebiet, dessen Eigentümer das Jagdrecht in einem genossenschaftlichen Jagdgebiet zur Gänze oder teilweise auf Grund des § 12 gepachtet hat, seine Eigenschaft als anrainendes, umschließendes oder abtrennendes Eigenjagdgebiet, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Jagdgebiete neu festzustellen (§ 10).

(2) Sinkt das Ausmaß des Eigenjagdgebietes — gegebenenfalls unter Berücksichtigung von auf Wildgehege und Tiergärten entfallenden Grundflächen — unter 100 Hektar, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Feststellung sofort, andernfalls zum Ablauf der Jagdperiode vorzunehmen.“

7. Im § 20 Abs. 1 lit. b, im § 34 Abs. 5 letzter Satz und im § 38 Abs. 4 ist das Wort „Jahresjagdkarte“ jeweils durch den Begriff „(Jahres-)Jagdkarte“ zu ersetzen.

8. Im § 21 Abs. 1, im § 34 Abs. 5 lit. c, in der Überschrift zu § 38 sowie im § 38 Abs. 1 und 3, in den §§ 39 und 40, im § 41 Abs. 1 und im § 44 lit. a ist das Wort „Jahresjagdkarte“ jeweils durch das Wort „Jagdkarte“ zu ersetzen.

9. § 29 hat zu lauten:

„§ 29.

#### **Aufteilung des Pachtschillings.**

Der Pachtschilling einschließlich eines im Sinne des § 13 Abs. 3 etwa entrichteten Entgelts kommt den einzelnen Jagdgenossen zu, und zwar im Verhältnis des Flächenausmaßes ihrer das genossenschaftliche Jagdgebiet bildenden Grundstücke, mit Ausnahme jener Flächen, die auf Wildgehege und

Tiergärten entfallen. Im gleichen Verhältnis sind die Jagdgenossen verpflichtet, zum Aufwand des Jagdausschusses beizutragen. Die auf Wildgehege und Tiergärten entfallenden Flächen sind erstmals bei der Jahresrechnung des auf die Errichtung folgenden Jagdjahres zu berücksichtigen."

10. § 32 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) nicht innerhalb dreier Monate nach Beginn des Jagdjahres im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist;“.

11. Die Bezeichnung des Abschnittes E hat zu lauten:

**„E. Jagdliche Legitimationen.“**

12. Die §§ 35 bis 37 haben zu lauten:

„§ 35.

**Jagdkarte; Jagdgastkarte; Jagderlaubnisschein.**

(1) Niemand darf, ohne im Besitz einer gültigen Jagdkarte bzw. Jagdgastkarte zu sein, die Jagd ausüben.

(2) Die Jagdkarte bzw. Jagdgastkarte gibt keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten zu jagen. Wer nicht in Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder dessen Jagdschutzorganes die Jagd ausübt, muß sich neben der Jagdkarte bzw. Jagdgastkarte noch mit einer auf seinen Namen lautenden, vom Jagdausübungsberechtigten erteilten schriftlichen Bewilligung, dem Jagderlaubnisschein, ausweisen können. Ist der Jagdausübungsberechtigte eine Jagdgesellschaft, so ist nur der Jagdleiter zur Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen berechtigt.

(3) Personen, denen eine Jagdgastkarte gemäß § 36 Abs. 1 lit. b ausgestellt wurde, dürfen die Jagd nur in Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder dessen Jagdschutzorganes ausüben.

(4) Wer die Jagd ausübt, hat die jeweils erforderlichen gültigen jagdlichen Legitimationen mit sich zu führen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Jagdschutzorganen sowie dem Jagdausübungsberechtigten vorzuweisen.

§ 36.

**Die Jagdgastkarte.**

(1) Die Jagdausübungsberechtigten können Jagdgastkarten ausfolgen

- a) an Personen, die bereits in einem anderen Bundesland eine nach den dort geltenden Bestimmungen gültige Jagdkarte besitzen oder
- b) an über 18 Jahre alte Personen, die außerhalb Österreichs ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Die Jagdgastkarten gelten für das ganze Land für die Dauer von vier Wochen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben den Jagdausübungsberechtigten auf deren Namen lautende Jagdgastkarten in gewünschter Anzahl auszustellen, wenn der Jagdausübungsberechtigte für jede der beantragten Jagdgastkarten das Bestehen einer den Bestimmungen des § 38 Abs. 2 entsprechenden Jagdhaftpflichtversicherung nachweist.

Auf diesen Jagdgastkarten haben die Bezirksverwaltungsbehörden die Angaben über den Namen des Jagdgastes, dessen ständigen Wohnsitz sowie den Tag der Ausfolgung an den Jagdgast offenzulassen. Die Jagdausübungsberechtigten haben vor Ausfolgung an den Jagdgast diese Angaben in dauerhafter Schrift in die Jagdgastkarte einzusetzen. Der Jagdgast hat seine eigenhändige Unterschrift beizusetzen. Nicht vollständig oder unleserlich ausgefüllte Jagdgastkarten sind ungültig.

(4) Der Jagdausübungsberechtigte darf Jagdgastkarten nur innerhalb des im Zeitpunkt ihrer behördlichen Ausfertigung laufenden Jagdjahres ausfertigen.

#### § 37.

#### Die Jagdkarte.

(1) Die Jagdkarte ist auf den Namen des Bewerbers mit Geltung für das ganze Land auszustellen und mit dem Lichtbild des Bewerbers zu versehen. Sie ist nur in Verbindung mit dem Nachweis über den Erlag der im Abs. 3 genannten Beiträge für das laufende Jagdjahr gültig.

(2) Zur Ausstellung von Jagdkarten ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel der Bewerber seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Hat der Bewerber in Oberösterreich keinen ordentlichen Wohnsitz, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich er die Jagd zunächst ausüben will.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde darf die Jagdkarte dem Bewerber nur ausfolgen, wenn dieser den Erlag des Mitgliedsbeitrages an den O.ö. Landesjagdverband (§ 87 Abs. 1) und der Prämie für die Gemeinschaftsjagdhaftpflichtversicherung (§ 87 Abs. 4 lit. d) nachgewiesen hat.

(4) Die im Abs. 3 genannten Beiträge sind bei der Ausstellung einer Jagdkarte vor deren Ausfolgung, sonst am Beginn jedes Jagdjahres fällig. Der rechtzeitige Erlag dieser Beiträge bewirkt die Verlängerung der Gültigkeit der Jagdkarte für ein weiteres Jagdjahr. Andernfalls erlangt die Jagdkarte erst mit dem Erlag dieser Beiträge ihre Gültigkeit für das laufende Jagdjahr.

(5) Der O.ö. Landesjagdverband hat den ausstellenden Bezirksverwaltungsbehörden längstens bis zum 15. Juli jedes Jahres die Namen jener Jagdkarteninhaber bekanntzugeben, deren Jagdkarten im Hinblick auf Abs. 4 am 1. Juli noch keine Gültigkeit erlangt haben.

(6) Eine Jagdkarte ist ungültig, wenn die Voraussetzung gemäß Abs. 1 letzter Satz nicht vorliegt oder wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Inhaber nicht mehr einwandfrei erkennen läßt oder eine Beschädigung oder sonstige Merkmale ihre Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen."

13. § 39 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) Personen, für die nach § 273 ABGB ein Sachwalter bestellt ist;“.

14. Dem § 43 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Ein Berufsjäger ist bei Eigenjagdgebieten in der Größe von mehr als 2.500 Hektar jedenfalls dann zu bestellen, wenn darin mindestens zwei Arten Schalenwild vorkommen, für die ein Abschußplan genehmigt bzw. festgesetzt ist.“

15. § 45 hat zu lauten:

„§ 45.

**Jagdhüterprüfung; Berufsjägerprüfung.**

(1) Die Jagdhüterprüfung und die Berufsjägerprüfung sind vor einer beim Amt der Landesregierung einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzendem und aus mindestens zwei weiteren fachlich geeigneten Mitgliedern.

(2) Zur Prüfung zuzulassen sind nur Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Jahren im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind. Hierbei sind Jagdkarten aus einem anderen Bundesland anzuerkennen, wenn für deren erstmalige Ausstellung die erfolgreiche Ablegung einer Jagdprüfung erforderlich war. Prüfungswerber für die Berufsjägerprüfung haben darüberhinaus den Besuch eines von der Landesregierung bewilligten oder anerkannten Fachkurses (§ 45 a) nachzuweisen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Prüfungen zu erlassen, und zwar insbesondere über

- a) die Zusammensetzung und Bestellung der Prüfungskommission,
- b) die Ausschreibung der Prüfungstermine, die Durchführung der Prüfung, die Qualifikation und das auszustellende Prüfungszeugnis,
- c) den Prüfungsstoff, der die die Ausübung der Jagd regelnden Vorschriften und die Vorschriften über den Natur- und Tierschutz, den jagdlichen Waffengebrauch, die Jagdhundehaltung und die Jagdhundeführung, die Wildkunde und die Wildhege sowie die Verhütung von Wildschäden und die Kenntnisse über die Jagdgebräuche, Erste Hilfe bei Unglücksfällen sowie bei der Berufsjägerprüfung auch eine einfache schriftliche Arbeit mit einem Thema aus der Jagdverwaltung zu umfassen hat.

(4) Die Prüfung darf jeweils erst nach Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden.

(5) Die abgeschlossene Ausbildung zu einem Beruf ersetzt die Prüfung, wenn im Zuge der Berufsausbildung die unter Abs. 3 lit. c genannten Kenntnisse in einem die Eignung zum Jagdschutzorgan gewährleistenden Umfang vermittelt werden. Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, für welche Arten der Berufsausbildung diese Voraussetzungen zutreffen.

(6) In einem anderen Bundesland mit Erfolg abgelegte und durch Vorlage von Prüfungszeugnissen nachgewiesene Jagddienstprüfungen sind auf Antrag von der Landesregierung nach Anhören des Landesjagdbeirates als Jagdhüter- bzw. Berufsjägerprüfung anzuerkennen, wenn die Gleichwertigkeit des Prüfungsstoffes und Gegenseitigkeit gegeben sind.“

16. Nach § 45 ist folgender § 45 a einzufügen:

„§ 45 a.

**Fachkurs; Bewilligung; Anerkennung.**

(1) Die Durchführung von Fachkursen für die Berufsjägerprüfung bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Um diese Bewilligung hat der Veranstalter vor der erstmaligen Abhaltung eines solchen Fachkurses anzusuchen.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

- a) die für die theoretische und praktische Ausbildung von Prüfungswerbern erforderlichen Lehrpersonen sowie Einrichtungen und Lehrbehelfe vorhanden sind und
- b) die Vermittlung der erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse der die Ausübung der Jagd regelnden Vorschriften und der Vorschriften über den Natur- und Tierschutz, den jagdlichen Waffengebrauch, die Jagdhundehaltung und die Jagdhundeführung, die Wildkunde und die Wildhege, die Verhütung von Wildschäden sowie der Kenntnisse über die Jagdgebäude, die Erste Hilfe bei Unglücksfällen sowie die Jagdverwaltung gewährleistet ist; ein entsprechender Ausbildungsplan ist vorzulegen.

(3) In einem anderen Bundesland abgehaltene Fachkurse sind auf Antrag des Veranstalters von der Landesregierung als Fachkurs für die Berufsjägerprüfung anzuerkennen, wenn die dort vermittelte theoretische und praktische Ausbildung jener in einem gemäß Abs. 2 bewilligten Fachkurs gleichwertig ist.

(4) Vor der Bewilligung zur Durchführung und der Anerkennung solcher Fachkurse ist der Landesjagdbeirat anzuhören.

(5) Die Bewilligung zur Durchführung oder die Anerkennung von Fachkursen ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für die Bewilligung zur Durchführung (Abs. 2) oder für die Anerkennung (Abs. 3) weggefallen ist. Vor dem Widerruf ist eine angemessene Frist für die Wiederherstellung der fehlenden Voraussetzungen einzuräumen.

16a. Im letzten Satz des § 50 Abs. 1 sind die Worte „Auer-, Birk- und Gemswild“ durch die Worte „Auer- und Birkwild“ zu ersetzen.

17. Dem § 56 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Verbote der Abs. 1 und 2 gelten nicht bei der Ausübung des gemäß § 384 ABGB bestehenden Verfolgungsrechtes, sofern der Verpflichtung gemäß § 6 a Abs. 9 entsprochen worden ist.“

18. Nach § 56 sind folgende §§ 56 a und 56 b einzufügen:

„§ 56 a.

**Ruhezonen.**

(1) Zum Schutz des Rotwildes vor Beunruhigung kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Jagd Ausübungsberechtigten das Betreten von Grundflächen in einem Umkreis bis zu höchstens 300 Meter von solchen Futterplätzen, die zur Vermeidung waldgefährdender Wildschäden notwendig sind, während der Notzeit, die zeitlich zu befristen ist, verbieten (Ruhezone). Durch dieses Verbot darf die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen u. dgl. sowie im Fall der Waldinanspruchnahme die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken nicht unzumutbar eingeschränkt werden, insbesondere

kann die Bezirksverwaltungsbehörde das Verbot auf bestimmte Benützungszeiten einschränken.

(2) Parteien im Sinne des § 8 AVG 1950 sind der Jagdausübungsberechtigte sowie die Eigentümer der betroffenen Grundflächen. Anzuhören sind der Bezirksjagdbeirat und die Gemeinde, in der die beantragte Ruhezone liegt, sowie jene durch das Vorhaben betroffenen Vereine, deren Vereinsziel die Förderung der Belange einer natur- und landschaftsverbundenen Freizeitgestaltung und Erholung der Menschen ist. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme beträgt vier Wochen.

(3) Den gemäß Abs. 2 Anhörungsberechtigten steht ein Berufungsrecht gegen den die Ruhezone betreffenden Bescheid insoweit zu, als die Entscheidung Bestimmungen des Abs. 1 letzter Satz betrifft und sie der dazu fristgerecht abgegebenen Stellungnahme nicht entspricht oder wenn sie nicht gehört worden sind.

(4) Ruhezonen dürfen nicht betreten oder befahren werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind der Grundeigentümer, der Nutzungsberechtigte und der Jagdausübungsberechtigte oder von diesen ermächtigte Personen sowie Organe der Behörden in Ausübung ihres Dienstes.

(5) Der Jagdausübungsberechtigte hat Ruhezonen durch entsprechende Hinweistafeln, die von jedermann leicht wahrgenommen werden können und auf denen das Betretungsverbot deutlich zum Ausdruck kommt, zu kennzeichnen. Er hat die Hinweistafeln nach Ablauf der für die Ruhezone festgelegten Frist unverzüglich zu entfernen.

#### § 56b.

##### **Wildwintergatter.**

(1) Ein Wildwintergatter ist eine eingezäunte Fläche eines Jagdgebietes, die aus Gründen des Schutzes land- und forstwirtschaftlicher Kulturen vor Wildschäden zur vorübergehenden Haltung von Wild im Winter bestimmt ist.

(2) Die Errichtung eines Wildwintergatters bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Ist der Bewilligungswerber nicht selbst Eigentümer der betreffenden Grundflächen, so hat er dessen Zustimmung nachzuweisen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Zweck des Wildwintergatters sichergestellt ist, wenn ungünstige Auswirkungen, insbesondere auf außerhalb des Wildwintergatters bestehende Wildwechsel, ausgeschlossen werden können und wenn die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen u. dgl. sowie im Fall der Waldinanspruchnahme die Erholungswirkung des Waldes nicht unzumutbar eingeschränkt werden. Erforderlichenfalls ist die Bewilligung unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen, insbesondere über die Größe, die Wilddichte, die zeitliche Begrenzung, die Einzäunung und die Fütterung zu erteilen.

(3) § 56 a Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn der Zweck des Wildwintergatters weggefallen oder nicht mehr sichergestellt ist oder im Bewilligungsbescheid enthaltene Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden."

19. § 59 hat zu lauten:

#### „§ 59.

##### **Fangen und Vergiften von Wild.**

(1) Vom Haarwild darf nur das Raubwild gefangen werden; die dafür verwendeten Fallen sind nach

oben zu verblenden. Vom Federwild dürfen nur der Habicht und der Sperber, und zwar nur unter Verwendung des Habichtkorbes gefangen werden. Das Legen von Selbstschüssen und von Schlingen und die Verwendung des Tellereisens sowie sonstiger tierquälerischer Fanggeräte ist verboten. Die Verwendung von Fangeisen ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März zulässig. Jedoch kann die Bezirksverwaltungsbehörde erforderlichenfalls, insbesondere zur Bekämpfung der Tollwut oder bei Überhandnehmen von Schädigungen von Geflügelbeständen durch Raubwild, die Verwendung von Fangeisen auch außerhalb dieses Zeitraumes gestatten. Die zulässigen Fangvorrichtungen dürfen nicht an Orten angebracht werden, an denen Menschen und Nutztiere gefährdet werden können; auf das Vorhandensein solcher Fangvorrichtungen ist durch Anbringung von Warnzeichen aufmerksam zu machen, die von jedermann leicht wahrgenommen und als solche erkannt werden können. Die ausgelegten Fanggeräte sind zur Vermeidung von Quälerei und des Verluderns des lebend gefangenen oder eingegangenen Wildes jeden Tag zu überprüfen.

(2) Das Töten von jagdbarem Wild durch Auslegen von Gift oder unter Verwendung von Giftgas ist verboten.

(3) Die Landesregierung kann unter Zugrundelegung der in den vorstehenden Bestimmungen enthaltenen wesentlichen Merkmale die näheren Bestimmungen über Fangarten und Fangmittel durch Verordnung erlassen."

20. § 60 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Hege von Schwarzwild und für die Sicherheit von Menschen gefährlichem Wild außerhalb von Wildgehegen oder Tiergärten ist verboten."

21. Im § 60 Abs. 3 ist das Wort „vertilgen" durch das Wort „töten" zu ersetzen.

22. § 62 hat zu lauten:

„§ 62.

#### **Verbote sachlicher Art.**

Es sind verboten:

1. der Schrot- und Postenschuß und der Schuß mit gehacktem Blei, auch als Fangschuß auf Schalenwild und Murrel;
2. der Kugelschuß auf Schalenwild mit Randfeuerpatronen oder mit Patronen, bei denen die Auftreffenergie auf 100 Meter Entfernung weniger als 2.000 Joule, bei Rehwild weniger als 1.000 Joule beträgt;
3. das Verwenden von Schußwaffen und von Munition, die nicht für die Jagd auf jagdbare Tiere bestimmt und hiefür nicht üblich sind; hiezu gehören insbesondere Waffen, die für Dauerfeuer bei einmaligem Abzug eingerichtet sind, halbautomatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, Waffen mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler, Luftdruckwaffen, Waffen mit Schalldämpfern, abschraubbare Stutzen, Faustfeuerwaffen, ausgenommen zur Abgabe des Fangschusses, Militärwaffen und Gewehre, deren ursprüngliche Form so verändert wurde, daß sie als Gewehre unkenntlich sind, sowie Armbrust und Pfeil und Bogen;

4. das Verwenden von Sprengstoffen;
5. die Jagd zur Nachtzeit; als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang; das Verbot erfaßt nicht die Jagd auf schädliches Wild (§ 60), Wildgänse, Wildenten und Schnepfen sowie auf den Auer- und Birkhahn; die Landesregierung kann, wenn es der Jagdausschuß oder der Eigenjagdberechtigte beantragen, für Jagdgebiete oder für Teile hievon, in welchen durch Rotwild Wildschäden in einem Ausmaß verursacht wurden, daß zu befürchten ist, daß land- und forstwirtschaftliche Betriebe in ihrer Ertragsfähigkeit schwer beeinträchtigt werden, die Jagd auf Rotwild zur Nachtzeit bewilligen; die Bewilligung ist auf Kahlwild einzuschränken, es sei denn, daß der für die Bewilligung maßgebliche Zweck durch Abschuß von Kahlwild nicht erreicht wird; der Nachtabschuß darf nur vom Jagdausübungsberechtigten oder seinem Jagdschutzorgan getätigt werden; die Bewilligung ist durch die Gemeinde ortsüblich kundzumachen;
6. das Verwenden künstlicher Lichtquellen, von Spiegeln und anderen blendenden Vorrichtungen beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art;
7. das Verwenden von Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele;
8. das Verwenden von Tonwiedergabegeräten zum Anlocken des Wildes und von elektrischen Geräten, die töten oder betäuben können;
9. das Anlegen von Saufängen, Fang- und Fallgruben;
10. das Fangen wilder Enten in Kojen (Entenfängern), Reusen und Netzen;
11. das Verwenden von Fanggeräten, die auf Pfählen, Bäumen oder anderen aufragenden Gegenständen oder auf Bodenerhebungen angebracht sind;
12. das Erlegen von Schalenwild in Notzeiten des Wildes in Ruhezeiten, bei sonstigen Futterplätzen in einem Umkreis von 200 Meter;
13. die Jagd von Luftfahrzeugen, Eisenbahnen, Kraftfahrzeugen, Seilbahnen und Motorbooten aus;
14. die Beunruhigung des Weideviehs durch die Ausübung der Jagd mit Hunden."
23. Im § 67 Abs. 2 ist das Wort „Jagdkarte“ durch den Begriff „jagdlichen Legitimation“ zu ersetzen.
24. Im § 69 ist die Frist „binnen zwei Wochen“ durch die Frist „binnen drei Wochen“ zu ersetzen.
25. Im § 73 ist die Frist „binnen einer Woche“ durch die Frist „binnen zwei Wochen“ zu ersetzen.
26. § 78 Abs. 3 hat zu lauten:
 

„(3) Alle Inhaber einer nach diesem Gesetz gültigen Jagdkarte sind ordentliche Mitglieder des O.ö. Landesjagdverbandes.“
27. § 92a hat zu lauten:
 

„§ 92a.

**Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde.**

Die Wahl von drei Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Jagdausschusses (§ 16 Abs. 2 in Verbindung mit den Abs. 4 und 6), die Wahrnehmung der nach



diesem Gesetz eine Gemeinde als Träger von Vermögensrechten treffenden Rechte und Pflichten sowie die Abgabe von Äußerungen gemäß § 6a Abs. 4, § 6b Abs. 5, § 56a Abs. 2 und § 56b Abs. 3 sowie die Ausübung des Berufungsrechtes gemäß § 56a Abs. 3 sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches."

28. § 93 Abs. 1 hat zu lauten:

- „(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- a) die Jagd dort ausübt, wo die Jagd ruht (§ 4);
  - b) ein Wildgehege oder einen Tiergarten ohne Bewilligung errichtet oder ändert oder in Bescheiden verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht erfüllt oder unbefugt Abschüsse durchführt (§§ 6a und 6b);
  - c) die Jagd ausübt, ohne nach diesem Gesetz hiezu befugt zu sein oder ohne die für die Ausübung der Jagd geforderten Voraussetzungen, Auflagen oder Bedingungen erfüllt zu haben;
  - d) bei Ausübung der Jagd den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Jagdschutzorganen oder den Jagdausübungsberechtigten auf deren Verlangen die jeweils erforderlichen gültigen jagdlichen Legitimationen nicht vorweist (§ 35 Abs. 4);
  - e) Jagdgastkarten entgegen den Bestimmungen des § 36 Abs. 1 ausfolgt;
  - f) als Jagdausübungsberechtigter der Verpflichtung, einen Jagdhüter oder einen Berufsjäger zu bestellen, nicht nachkommt (§ 43 Abs. 1);
  - g) einen Fachkurs für die Berufsjägerprüfung ohne Bewilligung durchführt (§ 45a Abs. 1);
  - h) während der Schonzeit Tiere der geschonten Wildgattung jagt, fängt oder tötet (§ 48 Abs. 2);
  - i) als Jagdausübungsberechtigter die Abschussperre verletzt oder den angeordneten Zwangsabschuß nicht durchführt (§ 49);
  - j) den Bestimmungen des § 50 Abs. 1 bzw. 7 über den Abschußplan zuwiderhandelt;
  - k) der Verpflichtung zur angemessenen Wildfütterung nicht nachkommt (§ 53);
  - l) bei der Benützung des Jägersnotweges Schusswaffen geladen oder Hunde nicht an der Leine mitführt (§ 55 Abs. 1);
  - m) der Kennzeichnungs- oder der Entfernungspflicht des § 56a Abs. 5 nicht nachkommt;
  - n) ein Wildwintergatter ohne Bewilligung errichtet oder in Bescheiden enthaltene Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält (§ 56b);
  - o) den Bestimmungen über die Nachsuche nach krankgeschossenem oder vermutlich getroffenem Wild nicht nach der im § 57 geforderten Weise nachkommt;
  - p) als Jagdausübungsberechtigter der Verpflichtung zur Jagdhundehaltung nicht in der im § 58 geforderten Weise entspricht;
  - q) den Bestimmungen des § 59 über das Fangen und Vergiften von Wild zuwiderhandelt;
  - r) einem in diesem Gesetz verfügten Verbot zuwiderhandelt (§ 30, § 53 Abs. 4, § 54 Abs. 2, § 56, § 56a Abs. 4, § 60 Abs. 1, § 61 Abs. 1, § 62 und § 63);

- s) einer in diesem Gesetz verfügten Anzeigepflicht nicht nachkommt (§ 6a Abs. 6 bis 10, § 6b Abs. 5, § 13 Abs. 4, § 21 Abs. 5 und 6 sowie § 56 Abs. 2);
- t) verpflichtet ist, bestimmte Listen oder sonstige Unterlagen aller Art zu führen oder der Behörde vorzulegen, und diese Unterlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder der Behörde nicht oder nicht ordnungsgemäß oder nicht zeitgerecht vorlegt (§ 19 Abs. 6, § 25, § 34 Abs. 4, § 50 Abs. 2, 6 und 8, § 51 und § 52 Abs. 1 und 3)."

29. Im § 93 Abs. 2 sind der erste und zweite Satz durch folgende Bestimmung zu ersetzen: „Verwaltungsübertretungen (Abs. 1) sind mit Geldstrafe bis zu S 30.000,— zu ahnden.“

30. Die Anlage zu § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

**„Anlage (zu § 3 Abs. 1)**

Jagdbare Tiere (Wild) im Sinne dieses Gesetzes sind:

a) Haarwild:

das Hoch- oder Rotwild, das Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild, der Elch (Schalenwild);

der Feldhase, der Alpen- oder Schneehase, das wilde Kaninchen, das Murmeltier;

der Braunbär, der Luchs, der Wolf, der Dachs, der Fuchs, der Waschbär, der Marderhund, der Baum- oder Edelmarder, der Stein- oder Hausmarder, der Iltis, das große Wiesel oder Hermelin, das kleine Wiesel oder Mauswiesel, der Fischotter, die Wildkatze (Raubwild);

b) Federwild:

das Auer-, Birk- und Rackelwild, das Hasel-, Schnee-, Stein-, Reb- und Bleßhuhn, der Fasan, die Wildtauben, die Waldschnepfe, der Höcker- schwan, die grauen Wildgänse, die Wildenten, der graue Reiher oder Fischreiher, der Mäusebussard, der Habicht, der Sperber, der Steinadler.“

**Artikel II**

(1) Es treten in Kraft

1. Art. I Z. 7, 8, 10, 11, 12, 23 und 26 mit 1. April 1988;
2. die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit dem auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes sowie für die Vollziehung dieses Gesetzes dienende organisatorische Maßnahmen können auf seiner Grundlage bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen bzw. getroffen werden. Sie dürfen frühestens mit den im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkten in Kraft gesetzt werden.

(3) Bewilligungspflichtige Wildgehege und Tiergärten, die vor dem im Abs. 1 Z. 2 bezeichneten Zeitpunkt errichtet worden sind, bedürfen nachträglich einer Bewilligung im Sinne der §§ 6a und 6b. Diese ist binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gemäß Abs. 1 Z. 2 zu beantragen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag dürfen solche Wildgehege und Tiergärten ohne Bewilligung betrieben werden. Wildgehege, die vor dem im Abs. 1 Z. 2 bezeichneten Zeitpunkt errichtet worden und anzeigepflichtig sind, dürfen weiter betrieben werden, wenn binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gemäß Abs. 1 Z. 2 eine Anzeige im Sinne des § 6a Abs. 7 erfolgt und nicht in der Folge der Betrieb rechtskräftig untersagt wird.